

Statuten

1. Grundlagen

1.1. Name

Unter dem Namen «Schweizerischer Schleusenschiffer Klub SSK» («Club Suisse des Ecluseurs CSE») besteht ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1.2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Kontaktes unter Freizeitschiffern und die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Freizeitschiffahrt für seine Mitglieder. Der Verein kann alle Tätigkeiten ausüben, welche diese Zweckbestimmung fördern.

1.3. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort seines jeweiligen Präsidenten.

1.4. Dauer

Der Verein dauert auf unbestimmte Zeit.

1.5. Regios

Der Verein ist örtlich unterteilt in Regios mit eigenem Regiovorstand, eigenen Veranstaltungen und eigener Kasse.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitglieder

¹Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

²Partnermitglieder sind zwei Mitglieder, die sich beim Verein unter einer gemeinsamen Adresse registriert haben.

2.2. Entstehung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht mit der Zustellung der ersten Beitragsrechnung durch den Zentralvorstand.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

²Die Austrittserklärung ist jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag für das gesamte laufende Vereinsjahr ist geschuldet.

³Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages innert 10 Tagen nach der dritten Mahnung gilt als Austrittserklärung.

⁴Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Statuten

2.4. Regiozugehörigkeit

Jedes Mitglied kann sich einer Regio zuteilen lassen. Regiomitglieder erhalten persönliche Einladungen für die Anlässe ihrer Regio.

2.5. Rechte der Mitglieder

¹Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge an die Generalversammlung zu stellen sowie das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung auszuüben.

²Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Gesamtvereins und jeder Regio teilzunehmen. Sie haben Zugang zum internen Bereich auf der Webseite und erhalten die Vereinszeitschrift.

³Partnermitglieder erhalten die Vereinszeitschrift und sämtliche brieflichen Mitteilungen nur einfach an die gemeldete gemeinsame Adresse. Der Mitgliederbeitrag für Partnermitglieder ist gegenüber den Beiträgen für zwei Mitglieder reduziert.

2.6. Pflichten der Mitglieder

¹Mitglieder bezahlen den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Weitere finanzielle Verpflichtungen haben sie nicht.

²Mitglieder melden Adressänderungen und weitere Mutationen an den Zentralvorstand. Unterbleibt die Meldung, trägt das Mitglied die Folgen. Mitteilungen und Rechnungen des Vereins an die letztbekannte Adresse gelten als zugestellt.

3. Organisation

3.1. Organe

Organe des Vereins sind die Generalversammlung der Mitglieder, der oder die Revisoren, der Zentralvorstand, der erweiterte Vorstand und die Regiovorstände.

3.2. Generalversammlung

¹Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über die nachstehenden Traktanden:

- a. Inkraftsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl und Abwahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes
- c. Wahl und Abwahl des oder der Revisoren
- d. Festsetzung der pauschalen Funktionsentschädigungen der Mitglieder des Zentralvorstandes
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Genehmigung von Ausgaben ausserhalb der Kompetenz des Zentralvorstandes und des erweiterten Vorstandes
- g. Genehmigung von Protokollen der Generalversammlung
- h. Genehmigung der Jahresrechnung

Statuten

- i. Genehmigung des Budgets
- j. Entlastung des Zentralvorstandes
- k. Ausschluss von Mitgliedern
- l. Auflösung des Vereins, Verwendung des Liquidationserlöses

²Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Generalversammlungen werden in der Schweiz oder im grenznahen Ausland abgehalten.

³Die Einberufung erfolgt durch den Zentralvorstand oder durch einen Revisor. 10% der Mitglieder können durch eine gemeinsam unterzeichnete Einladung jederzeit eine Generalversammlung einberufen.

⁴Das Datum einer Generalversammlung wird den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail bekanntgegeben. Es wird auf der Webseite publiziert.

⁵Anträge von Mitgliedern, die der einberufenden Stelle bis vier Wochen vor dem Versammlungstag eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

⁶Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag brieflich oder per E-Mail. Die Einladung wird im internen Bereich auf der Webseite publiziert.

⁷Über Anträge an die Generalversammlung kann nur abgestimmt werden, wenn sie auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

⁸Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem durch die Generalversammlung gewählten Versammlungsleiter geführt. Der Versammlungsleiter bestimmt die Stimmzähler.

⁹Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein teilnehmendes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung auszuhändigen.

¹⁰Statutenänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

¹¹Entscheide zur Auflösung des Vereins und zur Verwendung des Liquidationserlöses erfordern die Anwesenheit oder Vertretung von mehr als der Hälfte der Mitglieder sowie die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

¹²In den übrigen Fällen entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

¹³Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens 20% der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen.

3.3. Zentralvorstand

¹Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier, der zugleich die Mitgliederverwaltung führt. Der Zentralvorstand benennt den Sekretär oder den Kassier zum Vizepräsidenten.

²Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden für eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Statuten

³Der Zentralvorstand führt die Administration des Gesamtvereins, betreibt die Webseite, gibt die Vereinszeitschrift heraus und vertritt den Gesamtverein gegen aussen. Er kann einzelne dieser Aufgabenbereiche an Dritte übertragen.

⁴Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann diese Kompetenz an ein einzelnes Mitglied des Zentralvorstandes übertragen.

⁵Beschlüsse des Zentralvorstandes erfordern die Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.

⁶Über die Versammlungen des Zentralvorstandes wird ein Protokoll geführt.

⁷Die Arbeit des Zentralvorstandes wird pauschal entschädigt. Sitzungen werden zusätzlich mit einer Sitzungspauschale entschädigt. Andere Auslagen, die bei der Arbeit anfallen, werden nach Aufwand entschädigt.

3.4. Regios und Regiovorstände

¹Die Regiovorstände werden von den Regiomitgliedern aus ihrem Kreis gebildet. Sie entsenden einen Delegierten in den erweiterten Vorstand.

²Die Regios erhalten einen jährlichen Beitrag aus der Kasse des Gesamtvereins zur freien Verfügung im Interesse ihrer Regio.

3.5. Erweiterter Vorstand

¹Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Zentralvorstand und je einem Delegierten jeder Regio.

²Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Regionen. Er organisiert die Kurse und Veranstaltungen des Gesamtvereins. Er kann einzelne dieser Aufgabenbereiche an Dritte übertragen.

³Traktandenlisten der Sitzungen des erweiterten Vorstandes gehen zur Orientierung auch an Vereinsmitglieder, denen Aufgabenbereiche übertragen worden sind. Diese Vereinsmitglieder können nach Absprache mit dem Präsidenten zu Sitzungen eingeladen werden. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.

⁴Versammlungen des erweiterten Vorstandes können vom Zentralvorstand oder von jedem Regiovorstand einberufen werden.

⁵Versammlungen des erweiterten Vorstandes werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung von einem durch die Anwesenden gewählten Versammlungsleiter geführt.

⁶Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder sich an einer schriftlichen oder telefonischen Abstimmung beteiligen.

⁷Beschlüsse des erweiterten Vorstandes erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

⁸Über die Versammlungen des erweiterten Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

⁹Sitzungen werden mit einer Sitzungspauschale entschädigt. Andere Auslagen, die bei der Arbeit anfallen, werden nach Aufwand entschädigt.

Statuten

3.6. Revisoren

¹Revisoren werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist für zwei weitere Amtsdauern zulässig. Revisoren müssen dem Verein nicht als Mitglieder angehören.

²Revisoren prüfen die Rechnung des Gesamtvereins. Beiträge an Regios sind darin als Kosten aufgeführt. Die Rechnungen der Regios werden nicht geprüft.

³Die Arbeit der Revisoren wird pauschal entschädigt.

3.7. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

4. Finanzen

4.1. Finanzierung

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, den Verkauf der Vereinszeitschrift, Spenden und Beiträge von Nutzern für spezifische Leistungen des Vereines.

4.2. Finanzielle Kompetenzen

¹Der Zentralvorstand entscheidet über

- a. die Verteilung der Gesamtausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.
- b. die Entschädigung von Dritten, denen er Aufgabenbereiche übertragen hat.
- c. die Festsetzung der Funktionsentschädigungen der Revisoren.

²Der erweiterte Vorstand entscheidet über

- a. die notwendigen budgetüberschreitenden Ausgaben bis 20% des genehmigten Budgets.
- b. die Sitzungspauschalen.
- c. die Entschädigung von Dritten, denen er Aufgabenbereiche übertragen hat.
- d. den Berechnungsmodus für die Verteilung der Beiträge an die Regios.
- e. die Ausschüttung eines budgetüberschreitenden Gewinnes an die Regios.

5. Übergangsbestimmungen

5.1. Klubfonds

Der in den bisherigen Jahresrechnungen als Teil des Eigenkapitals separat ausgewiesene «Klubfonds» wird buchhalterisch in das ordentliche Eigenkapital integriert.

5.2. Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die bisherigen Statuten. Sie treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 28. November 2015 in Neuchâtel in Kraft.